

T a g e s o r d n u n g s p u n k t 8
der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des
Ortsbezirkes Wiesbaden-Bierstadt
am 17.07.2003

Bebauungsplanentwurf "Kloppenheimer Weg" in Wiesbaden-Bierstadt
Änderungs- und Offenlagebeschluss

1. Der Geltungsbereich der beschlossenen Bebauungsplanänderung „Kloppenheimer Weg“ in Wiesbaden - Bierstadt vom 14.11.1996 wird aufgrund der Ausgleichsflächen geändert.
Die Flurstücke liegen in der Gemarkung Bierstadt Flur 21. Beginnend am südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 35. Entlang der Westgrenze der Flurstücke 35, 34, 33, 32,56/31, 31/1, 61/30, 29, 28, 83/27, 25, 24, 23, 60/22, 59/22 und 21. 7,5 m weiter entlang der Westgrenze des Flurstückes 20. An diesem Schnittpunkt rechtwinklig das Flurstück 20 auf einer Länge von ca. 55 m schneidend, bis zum Schnittpunkt mit der neuen Trassenführung der Planstraße (Straßenschlüsselnummer 3569). Entlang der westlichen Straßenbegrenzungslinie der Planstraße (Straßenschlüsselnummer 3569) bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße „Am Wolfsfeld“ K 659, Flurstück 39/1 (Straßenschlüsselnummer 0092). Ca. 46 m entlang der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße „Am Wolfsfeld“ bis zum Schnittpunkt mit der neuen Trassenführung der Planstraße (Straßenschlüsselnummer 3569). Entlang der östlichen Grenze dieser Planstraße bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstückes 49/18. Weiter entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 49/18, der östlichen Grenze der Flurstücke 19, 20, ca. 6 m des Flurstückes 21. Hier entlang der Nord- und Ostgrenze des neuen Wirtschaftsweges bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstückes 14. Weiter entlang der Nord- und Ostgrenze desselben Flurstückes. Ostgrenze der Flurstücke 14, 15; 16, 83/27;28, 29, 61/30; 31/1, 31/4; 56/31; 32; 33; 34; 35; 36; 37. Entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 37 bis zum Ausgangspunkt.
In der Flur 23 das Flurstück 7 und in der Flur 39 das Flurstück 26.
2. Dem Entwurf zum Bebauungsplan „Kloppenheimer Weg“ in Wiesbaden - Bierstadt vom 02.05.2003 wird zugestimmt.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Landschaftsplan und ein Ausgleichskonzept für den Eingriff in Natur und Landschaft für den gesamten Bereich erstellt wurde. Deren Inhalte sind in den Bebauungsplanentwurf

integriert worden.

4. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie der VU-Richtlinie mit weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (UVP-Gesetz), ist nicht durchzuführen.
5. Vom Ergebnis der Bürgerversammlung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird Kenntnis genommen.
6. Der oben genannte Bebauungsplanentwurf wird auf die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange werden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zeitgleich an der Aufstellung beteiligt.

Beschluss Nr. 0042

Antragsgemäß beschlossen.

Verteiler:

Dez IV z.w.V.
Amt 61

Göttler
Ortsvorsteher